

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Silvesterverkauf: Kleinmengenregelung bis 300 kg NEM (§ 14)

Dieses Merkblatt soll die speziellen Regelungen der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 für den Feuerwerksverkauf zu Silvester zusammenfassen und auf die eigens dafür in der VO geschaffenen vereinfachten Bedingungen hinweisen. Die Vereinfachung besteht im Wesentlichen darin, dass Lagerungen im Anwendungsbereich der Kleinmengenregelung (§ 14) (max. 300 kg NEM) keine Mindestabstände zu Gebäuden oder öffentlichen Straßen einhalten müssen. Lediglich die zulässige Höchstlagermenge variiert mit der Entfernung zu Wohngebäuden. § 14 ist speziell auf den klassischen Silvesterverkauf (d. h. vorrangig Verkauf von Feuerwerk F1 und F2; im Verkaufsstand oder -raum; mit einem Lagercontainer oder -raum) zugeschnitten und soll diesen begünstigen. Zusammenlagerungen anderer Kategorien und der Lagerklasse 1.3G sind zwar möglich, verringern aber die zulässige Höchstlagermenge.

Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Bedingungen müssen jedenfalls erfüllt sein

- Lagerbedingungen allgemein (§ 4)
 - nur in der geschlossenen ADR-Verpackung (ausgenommen Verkaufsräume und -stände)
 - nur in Lagerräumen, Lagercontainern oder Verkaufsräumen und -ständen (§ 9)
 - vor Zugriff unbefugter gesichert
- Einhaltung der Lagerungsverbote (§ 5)
 - u. a.: keine Lagerung in Ein-, Aus-, Durchgänge, Fluchtwege, Schaufenster, ...
- Anforderungen an Brandschutzzonen (§ 6)
 - u. a.: Kennzeichnung, Abschrankung, frei von leicht brennbaren Materialien und Gefahrstoffen, Rauchverbot, ...
- Anforderungen an Lagerräume und Lagercontainer (§§ 7 und 8)
 - u. a.: Rauchverbot, Löschmittel, keine Fenster, Brandabschnitte bzw. 5 m Brandschutzzone, Kennzeichnung ...
- Anforderungen an Verkaufsräume und -stände (§ 9):
 - max. 25 kg NEM im Verkaufsraum, bzw. max. 50 kg im Verkaufsstand
 - Lagerung auch außerhalb der ADR-Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung
- Lagerdichte max. 30 kg NEM pro m³ Lagervolumen
 - bei Kat F1 und F2 Lagerung in der ADR-Verpackung in der Regel ausreichend

Erlaubte Lagermengen unter den Vereinfachten Lagerbedingungen nach § 14

Die maximale Lagermenge ist abhängig von der Entfernung zu Wohngebäuden und den vorhandenen Lagerklassen (LK):

Abstand zum nächsten Wohngebäude	Höchstlagermenge pro Betriebsanlage / Einrichtung für	
	LK 1.4S und 1.4G (alle Kategorien), sowie in der Kat. F1 und F2 auch für LK 1.3G	LK 1.3G (alle Kategorien)
größer als 25 m	300 kg NEM	20 kg NEM
bis 25 m	150 kg NEM	10 kg NEM
Lagerung im Wohngebäude oder Gebäude mit betriebsfremden Aufenthaltsräumen	75 kg NEM	10 kg NEM

- Bei einer Zusammenlagerung von 1.4G und 1.3G (alle Kategorien) verringert sich die erlaubte Lagermenge gewichtet nach dem Anteil der Menge in der LK 1.3G (1 kg NEM LK 1.3G entspricht 15 kg NEM 1.4G)
- Gegenstände der Kat. F1 und F2 in der LK 1.3G müssen bei der Gewichtung nicht berücksichtigt werden

Beispiele

Bsp. 1: Silvesterverkauf (nur F1 und F2 darunter auch 20 kg NEM 1.3G) auf einem Parkplatz im Gewerbegebiet, es befinden sich keine Wohngebäude in der Nähe (Abstand > 25 m), es soll ein Verkaufsstand und ein Lagercontainer aufgestellt werden:

Hier dürfen bis zu 300 kg NEM v. Feuerwerken der Kat. F1 und F2 (auch LK 1.3G (siehe § 14 (3)) gelagert werden. Davon 50 kg NEM im Verkaufsstand, der Rest (250 kg NEM) muss in den Lagercontainer.

Lagercontainer und Verkaufsstand müssen mit einer Brandschutzzone von 5 m umgeben sein. Die Brandschutzzonen dürfen sich überschneiden → Abstand Container Verkaufsstand zumindest 5 m. Die Brandschutzzone, da öffentlich zugänglich (Parkplatz), muss wirkungsvoll abgeschränkt sein.

Der Verkaufsstand muss 10 m von Ausgängen von Gebäuden entfernt sein, die Verkaufsöffnung darf nicht auf Hauptausgänge oder den einzigen Fluchtweg ausgerichtet sein, wenn diese weniger als 20 m entfernt sind.

Bsp. 2: Wie oben, der Pyrotechniker möchte aber auch Kat F3 (10 kg NEM LK 1.3G) lagern

Für Kat. F3 gilt die Begünstigung nach § 14(3) nicht. Hier muss nun eine Gewichtung vorgenommen werden um die erlaubte Höchstlagermenge zu ermitteln: 10 kg NEM (F3) entsprechen 150 kg NEM 1.4G → Zusätzlich zu den 10 kg NEM 1.3G F3 dürfen noch 150 kg NEM F1 und F2 gelagert werden.

Anm.: Die 20 kg NEM F2, 1.3G müssen bei der Gewichtung weiter nicht berücksichtigt werden.

Die F3 Gegenstände dürfen nicht im Verkaufsstand gelagert werden! (§ 9 (9))

Bsp. 3: Gleicher Sachverhalt des Bsp. 2, nur befindet sich aber ein Wohngebäude näher als 25 m:

Aufgrund der Nähe zum Wohngebäude halbiert sich die Höchstlagermenge auf 150 kg NEM für F1 und F2 bzw. auf 10 kg NEM 1.3G. Die Beabsichtigte Lagerung wäre nun nicht mehr zulässig!

Möglich wäre u. a.: Lagerung entweder bis zu 150 kg NEM F1 und F2 oder 10 kg NEM 1.3G F3; Lagerung 75 kg NEM F1 und F2 und 5 kg NEM 1.3GF3

Bsp. 4: Silvesterverkauf F1 und F2: Verkaufsraum in einem Wohngebäude, Lagerraum:

Hier sind nun insgesamt 75 kg NEM erlaubt, 25 kg NEM im Verkaufsraum, 50 kg NEM im Lagerraum.

Achtung: Verkaufs und Lagerraum müssen den Anforderungen § 8 und § 9 entsprechen (Brandabschnitt!)

Bsp. 5: wie Bsp. 4 es sollen aber auch 10 Stück F3 Raketen a 200 g NEM = 2 kg NEM gelagert werden:

Hier muss wieder eine Gewichtung vorgenommen werden. Achtung: in diesem Fall (vgl. § 14 (2) iVm § 14 (1) Z 2 entspricht 1 kg NEM 1.3G 7,51 kg NEM 1.4G. Also entsprechen 21 kg NEM 1.3G daher 151 kg NEM 1.4G. Zu den 10 Stück F3 Raketen dürfen noch 601 kg F1 und F2 gelagert werden.

Anm.: Die F3 Raketen dürfen nicht im Verkaufsraum gelagert werden!

Weitere Hinweise und Erläuterungen finden Sie auch in der Präsentation des Online-WIFI-Seminars [„Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023.“](#)